



SACHSEN-ANHALT

Landesinstitut für Schulqualität
und Lehrerbildung (LISA)

HANDREICHUNG FÜR AUSBILDUNGSSCHULEN

für die schulpraktische Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV)



Aus Gründen der Lesbarkeit wird im gesamten Dokument das generische Maskulinum verwendet, wobei alle anderen Formen immer mitgedacht sind.

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung
Sachsen-Anhalt (LISA)
Riebeckplatz 9, 06110 Halle (Saale)

Autor: Autorenkollektiv der Staatlichen Seminare Halle und Magdeburg

Layout: Doreen Eckhoff

Fotos: Titelbild: © Robert Kneschke – stock.adobe.com

HANDREICHUNG FÜR AUSBILDUNGSSCHULEN

**für die schulpraktische Ausbildung der Lehrkräfte
im Vorbereitungsdienst (LiV)**



INHALT

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	5
1.1	Aufgaben des Schulleiters	5
1.2	Ausbildungsunterricht	6
1.3	Unterrichtsbesuche	9
1.4	Aufgaben der Mentoren	10
1.5	Weitere Aktivitäten der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst	11
1.6	Fortbildung der Mentoren	11
1.7	Sonderregelungen	12
1.7.1	Quereinstieg und Seiteneinstieg	12
1.7.2	Ausbildung und Laufbahnprüfungen unter Pandemiebedingungen	12
2	VERBINDLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE AUSBILDUNG DER LEHRKRÄFTE IM VORBEREITUNGSDIENST	14
2.1	Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt vom 13.07.2011 (LVO-Lehramt)	14
2.2	Ausbildungsdidaktisches Konzept	14
2.3	Schulpraktische Ausbildung an den öffentlichen Schulen. RdErl des MB vom 18.09.2017	15
2.4	Orientierungsrahmen für die Beurteilung und Bewertung der Laufbahnprüfung für Lehrämter in Sachsen-Anhalt. RdErl des MK vom 25.09.2012	15
3	KRITERIEN FÜR DIE EINSCHÄTZUNG DES UNTERRICHTS BEI UNTERRICHTSBESUCHEN, GEMEINSAMEN UNTERRICHTS- BESUCHEN UND LAUFBAHNPRÜFUNGEN	16
4	ANLAGEN	19



1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

zur Organisation der schulpraktischen Ausbildung im Rahmen der 2. Phase der Lehrerbildung an den Staatlichen Seminaren für Lehrämter Halle/FG 31 und Magdeburg/FG 32 im LISA auf der Grundlage der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt (vom 13. Juli 2011)

1.1 AUFGABEN DES SCHULLEITERS

Der Schulleiter ist der Förderung des pädagogischen Nachwuchses verpflichtet und schafft die Voraussetzungen für eine qualitativ anspruchsvolle Betreuung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung. Der Schulleiter wirkt nach Maßgabe der LVO-Lehramt bei der schulpraktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst mit und unterstützt die Staatlichen Seminare bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Lehrerbildung.

Der Schulleiter ist im schulorganisatorischen Bereich den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst gegenüber weisungsberechtigt. Er benennt die Mentoren, welche die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in den auszubildenden Fächern betreuen.

Der Dienstvorgesetzte der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ist der Leiter des Staatlichen Seminars für Lehrämter.

Im Zusammenhang mit der Prüfung gibt der Schulleiter eine schriftliche Einschätzung zum dienstlichen Verhalten des Prüflings zu folgenden Schwerpunkten: „... berufsbezogene Handlungskompetenzen, pädagogisches Führungsverhalten, dienstliches Auftreten und Handeln sowie schulisches und außerschulisches Engagement. Einstellungen und Haltungen zum Berufsauftrag eines Lehrers sowie die Fähigkeit zur kollegialen Zusammenarbeit sind einzubeziehen.“ (LVO-Lehramt, § 9 (4) Sätze 3 und 4)

Der Schulleiter ist Mitglied der Prüfungskommission.

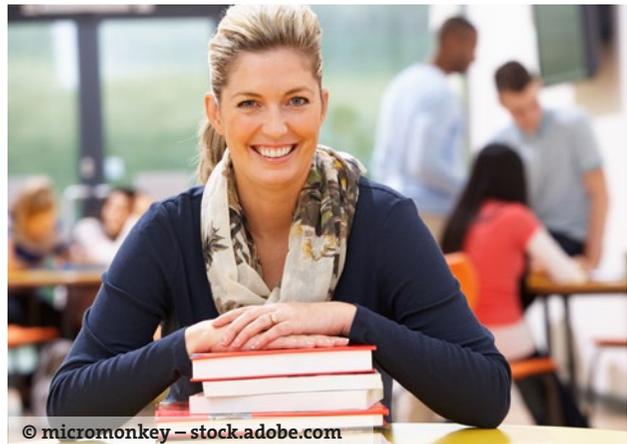


1.2 AUSBILDUNGSUNTERRICHT

(gem. § 8 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 2011)

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erteilen in ihrer Ausbildungsschule wöchentlich **12 Stunden** Ausbildungsunterricht, für den es drei verschiedene Formen gibt:

- a) **Ausbildungsunterricht in Form von Hospitationen**
- b) **mentorengestützter Unterricht**
- c) **eigenverantwortlicher Unterricht**



© micromonkey – stock.adobe.com

Ausbildungsunterricht				
	Flexible Einführungsphase (4 Monate)		Qualifizierungsphase (8 Monate)	Prüfungsphase (4 Monate)
	1. Mon.	2. – 4. Mon.		
Hospitationen	2 h – 4 h	2 h	0 h	0 h
mentorengestützter Unterricht (mU)	10 h – 8 h	4 h – 2 h	4 h – 2 h	4 h – 2 h
eigenverantwortlicher Unterricht (EVU)	0 h	6 h – 8 h	8 h – 10 h	8 h – 10 h (nach Prüfung bis 16 h)

zu a) Ausbildungsunterricht in Form von Hospitationen

- im Unterricht der Mentoren oder anderer Fachlehrkräfte

vertraut zu machen. Der Anteil der Hospitationsstunden am Ausbildungsunterricht soll zu Gunsten des betreuten Unterrichts kontinuierlich verschoben werden.

Nach Ausbildungsbeginn sollen die LiV zunächst hospitieren, um sich mit der Schulsituation

zu b) mentorengestützter Unterricht

(Stundenanzahl entsprechend o. g. Tabelle)

- selbstständiger Unterricht der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, bei dem diese durch Mentoren beraten und betreut werden.

Der mentorengestützte Unterricht muss während der gesamten Ausbildungszeit in den Fächern der Seminausbildung erteilt werden, in der Regel etwa zu gleichen Anteilen. In Abhängigkeit vom erreichten Ausbildungsstand sollte der mentorengestützte Unterricht in Anwesenheit der Fachlehrkraft selbstständig erteilt werden.

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen angehalten werden, die zu erteilenden Unterrichtsstunden zunehmend selbstständig zu planen. Die Stunde ist grundsätzlich schriftlich vorzubereiten (i. d. R. Kurzentwurf: Thema, kompetenzorientierte Ziele, tabellarische Verlaufsplanung) und den Mentoren nach deren Anforderung vorzulegen. Gleichzeitig soll auch die **Planung von Unterrichtseinheiten** selbstständig erprobt werden. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst müssen in Klassen oder Lerngruppen aus verschiedenen Schuljahrgangsstufen unterrichten und ihre Handlungskompetenzen durch die Nutzung verschiedener Methoden und Medien anwenden und erweitern.

zu c) eigenverantwortlicher Unterricht

(gem. § 8 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 2011, Abs. 7 und 8)

Der Einsatz der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ist durch die o. g. Verordnung verbindlich geregelt. Die LiV erteilen bis zur Laufbahnprüfung **wöchentlich 12 Stunden Ausbildungsunterricht**. Die Arbeitszeitverordnung und der Rund-erlass zum flexiblen Einsatz der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kommen für die LiV nicht

zur Anwendung. Somit ist auch eine Anordnung von Mehrarbeitszeit für LiV nicht zulässig. Die Gesamtverantwortung für die eigenverantwortlich unterrichtende LiV obliegt dem Schulleiter (vgl. § 26 SchulG LSA).

„(7) Beginnend mit dem zweiten Ausbildungsmonat sollen wöchentlich sechs bis acht Stunden eigenverantwortlich unterrichtet werden. Mit Beginn der Qualifizierungsphase sollen wöchentlich acht bis zehn Stunden eigenverantwortlich unterrichtet werden. Sofern es der Ausbildungsstand der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erfordert, kann der Leiter eines Hauptseminars im Einvernehmen mit dem Schulleiter die flexible Einführungsphase einmalig um höchstens drei Monate unter entsprechender Verkürzung der Qualifizierungsphase verlängern. Über zu begründende Ausnahmen hinsichtlich des Umfangs des eigenverantwortlichen Unterrichts entscheidet der Leiter eines Hauptseminars auf Antrag des Schulleiters im Einvernehmen mit der Schulbehörde. Von den eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichtsstunden können zwei Stunden wöchentlich als Arbeitsgemeinschaft, Förderunterricht oder wahlfreier Kurs auf der Grundlage der Stundentafel erteilt werden.“

(8) Die Übernahme des eigenverantwortlichen Unterrichts ist mit der Wahrnehmung der Pflichten und Rechte einer Lehrkraft, die mit der Erteilung des Unterrichts verknüpft sind, verbunden. Im Verlauf des Vorbereitungsdienstes ist eigenverantwortlicher Unterricht von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in jedem Fach oder Lernbereich zu erteilen, in dem sie ausgebildet werden. Nach bestandener Laufbahnprüfung kann der Unterricht im Einvernehmen mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bis zu 16 Stunden eigenverantwortlich erteilt werden.“

Das Verfahren bei notwendiger Verlängerung gemäß § 7 der LVO-Lehramt ist im Anhang beschrieben.



© BalanceFormCreative – stock.adobe.com

1.3 UNTERRICHTSBESUCHE

Im Laufe der Ausbildung werden die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst regelmäßig von den Leitern ihrer Fachseminare und des Hauptseminars im Unterricht im Rahmen von Unterrichtsbesuchen und gemeinsamen Unterrichtsbesuchen hospitiert. Im Anschluss an die Unterrichtsstunde findet das gemeinsame Reflexionsgespräch statt. Wir bitten einen angemessenen Raum zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls die Anwesenheit des Mentors zu ermöglichen. Für die Unterrichtsnachbesprechung sind in der Regel mindestens 45 Minuten, bei gemeinsamen Unterrichtsbesuchen u. U. auch länger, einzuplanen.

Bei den gemeinsamen Unterrichtsbesuchen sollen der Schulleiter und der Mentor anwesend sein.

Den ausführlichen Unterrichtsentwurf erhalten der Schulleiter und der Mentor mindestens **zwei volle Werkzeuge vorher bis 8.30 Uhr**. Der ausführliche Unterrichtsentwurf beinhaltet Aussagen zur Lerngruppe, zur Sachanalyse, zu didaktischen Überlegungen, den kompetenzorientier-

ten Zielen des Unterrichts, methodischen und medialen Entscheidungen inklusive Begründungen und Alternativen sowie zur Verlaufsplanung (gemäß § 16 (5) der LVO-Lehramt).

Durch die veränderten Bedingungen für die Fachseminarleiter (Einsatz an der eigenen Schule, an mehreren Seminarstandorten, i. d. R. Betreuung von sehr vielen Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, landesweit) könnten in einzelnen Fällen geringfügige Stundenplanänderungen vorzunehmen sein, um die Unterrichtsbesuche zu ermöglichen. Um eine möglichst effektive Arbeit aller an der Ausbildung Beteiligten gewährleisten zu können, bitten wir unter Umständen in diesen Ausnahmefällen dem Staatlichen Seminar durch entsprechende schulorganisatorische Maßnahmen entgegenzukommen.

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst stimmen rechtzeitig mit der Ausbildungsschule die Termine der Unterrichtsbesuche und der gemeinsamen Unterrichtsbesuche ab.

1.4 AUFGABEN DER MENTOREN

Der Mentor ist die vom Schulleiter in enger Abstimmung mit dem Staatlichen Seminar mit dem der Schule obliegenden Anteil des Ausbildungsauftrags betraute Fachlehrkraft einer Fachrichtung/eines Faches.

Mitunter haben die vom Schulleiter benannten Mentoren nur ein oder zwei Klassen in dem jeweiligen Fach, sodass der Auszubildende aufgrund der Maßgabe, in möglichst allen Klassenstufen zu unterrichten, für einzelne Unterrichtseinheiten in Klassen anderer Fachlehrkräfte unterrichtet. Für diese Unterrichtseinheit kann die jeweilige Fachlehrkraft in unterrichtlichen Fragen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst unterstützend beraten.

Das Aufgabenfeld des vom Schulleiter benannten Mentors umfasst über die eigentliche Unterrichtsbegleitung hinaus folgende Schwerpunkte:

- a) Betreuung des Auszubildenden in der Ausbildungsschule, insbesondere Beratung in besonderen pädagogischen Situationen im Ausbildungsunterricht,
- b) Einführung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in die Klassenleitertätigkeit und in außerunterrichtliche Aufgaben eines Lehrers,

- c) fachspezifische Anleitung zur Gewährleistung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht,
- d) Beratung des Auszubildenden bei der Auswahl geeigneter Unterrichtsgegenstände für die konkrete unterrichtspraktische Realisierung.

Im mentorengestützten Unterricht verbleibt die Verantwortung für die Unterrichtsprozessgestaltung beim Mentor, auch wenn er in diesen Stunden die Klasse oder Lerngruppe selbst nicht leitet. Da die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst aber Gelegenheit bekommen müssen, selbstständig zu unterrichten und eigene pädagogische Vorstellungen zu entwickeln und zu erproben, kann sich möglicherweise ein Spannungsfeld ergeben. Wünschenswert ist deshalb ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Mentoren, Ausbildern des Seminars und Auszubildenden, um möglichen Problemen konstruktiv begegnen zu können.

1.5 WEITERE AKTIVITÄTEN DER LEHRKRÄFTE IM VORBEREITUNGSDIENST

In der Ausbildungsschule müssen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst möglichst vielfältige, über den Unterricht hinausgehende Erfahrungen machen können wie beispielsweise:

- sich vertraut machen mit den Aufgaben eines Klassenlehrers
- Zusammenarbeit mit Kollegen und in Pädagogenteams
- Beratung von Schülern und Eltern
- Mitgestaltung aller Bereiche des Schullebens im Rahmen des Schulprogramms

Aus diesem Grund ist eine Teilnahme der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst an Schulveranstaltungen, Dienstberatungen und Konferenzen,

Schulfahrten, Elternversammlungen und -gesprächen, Schulfeiern und Veranstaltungen schulinterner Lehrerfortbildung erforderlich.

„Eine Teilnahme von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ... an systembezogener Fortbildung auf Schulebene ist ausdrücklich erwünscht.“ (Pkt. 4.1 des RdErl. des MK vom 19.11.2021 „Die Schule als professionelle Lerngemeinschaft“)

Dabei ist zu beachten, dass „seminaristische Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich Vorrang vor Verpflichtungen der Ausbildungsschule haben.“ (siehe § 7 (5) der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 2011)

1.6 FORTBILDUNG DER MENTOREN

Für die Mentoren und für Lehrkräfte, die sich für eine Tätigkeit als Mentor interessieren, bietet das Staatliche Seminar in Kooperation mit den Universitäten regelmäßig eine Fortbildungsreihe unter dem Titel "Lehren und Lernen in der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung — Zertifikatskurs für Mentoren" an. Diese Fortbildungsreihe besteht aus mehreren Modulen. Nach

Absolvieren der verpflichtend zu belegenden Module erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat. Die Veranstaltungsreihe beginnt jeweils im September, wird vom Bildungsministerium im Schulverwaltungsblatt angekündigt und im Fortbildungskatalog veröffentlicht. Die Anmeldung erfolgt über das Fortbildungsportal www.eltis-online.de.

1.7 SONDERREGELUNGEN

1.7.1 Quereinstieg und Seiteneinstieg

In § 27 der LVO-Lehramt wird der Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt geregelt. Nach achtmonatiger Ausbildung in den Bildungswissenschaften an einem Seminartag von sechs Stunden und nach bestandener Prüfung werden die Quereinsteiger in die regulären Ausbildungsgruppen eingegliedert und absolvieren den Vorbereitungsdienst nach LVO-Lehramt. Vom zweiten Ausbildungsmonat bis zum zweiten Monat der Vertiefungsphase sollen wöchentlich sechs bis acht Stunden eigenverantwortlich Ausbildungsunterricht erteilt werden.

In § 28 der LVO-Lehramt wird die Ausbildung von Seiteneinsteigern im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst geregelt. Die schulpraktische Ausbildung findet nach den Maßgaben der LVO-Lehramt mit 12 Stunden Ausbildungsunterricht in der Stammschule statt. Unterstützung und Beratung für den Ausbildungsunterricht ist durch einen Mentor zu gewährleisten. Die Unterrichtsverpflichtung wird auf 20 Lehrerwochenstunden reduziert.

1.7.2 Ausbildung und Laufbahnprüfungen unter Pandemiebedingungen

Die Regelungen zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst und zur Durchführung der Prüfungen zum Erwerb der Laufbahn für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt unter den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie wurden mit der Änderungsverordnung vom 24. November 2020 in die LVO-Lehramt aufgenommen (§§ 29 bis 31 der LVO-Lehramt).

Das MB führt dazu am 02.03.2021 aus:

"Mit der Staatsprüfung wird final die Befähigung für die lebenslange Verbeamtung als Lehrkraft festgestellt. Das verlangt Prognosesicherheit hinsichtlich der Fähigkeit, alle Aufgaben einer Lehrkraft, wenn erforderlich auch unter schwierigen Bedingungen, wahrnehmen zu können...

Die Änderung der LVO-Lehramt bildet ab, dass die Durchführung von Prüfungsunterricht in jedem Fall prioritär zu verfolgen ist. Mit den Regelungen in den §§ 29 bis 31 steht die Rechtssicherheit der Laufbahnprüfungen nicht in Frage. In Verbindung mit § 16 Abs. 4 wird dem Prüfling eine Vorbereitungszeit von 4 Wochen eingeräumt, die zur Vorbereitung auf die Thematik des Prüfungsunterrichts zur Verfügung steht. Damit ist die Planungsphase für den Prüfling sowohl organisatorisch als auch inhaltlich umrissen. Das dann an der jeweiligen Schule bis zum Prüfungstag eintretende Szenario hinsichtlich der Corona-Entwicklungen wird in der LVO-Lehramt dahingehend untersetzt, dass der Prüfling die Prüfung wie geplant durchführt, verschiebt oder durch ein Fachgespräch ersetzt. Diese drei an die jeweilige Situation angepassten Optionen bilden schulische Szenarien ab, ermöglichen eine Laufbahnprüfung in jedem Fall und räumen dem Prüfling Wahlmöglichkeiten ein. Durch die klaren inhaltlichen Vorgaben, die gemäß § 16 Abs. 4 erfolgen, sowie die für den Prüfling zudem bestehenden Optionen kann den individuellen Besonderheiten jeder Situation Rechnung getragen werden.

Das sichert Fairness und die reguläre Möglichkeit der Vorbereitung auf den Prüfungsunterricht.

In der Umsetzung der Rechtsnormen innerhalb des Prüfungsgeschehens sind Prüfungskommissionen in besonderer Weise gefordert, denn ihren Entscheidungen obliegen sowohl die Sicherung aller ordnungsgemäßen Abläufe als auch die abschließende Bewertung, von der der weitere berufliche Werdegang maßgeblich beeinflusst wird. Im Hinblick auf eine Ausnahmesituation, wie die durch die Corona-Pandemie hervorgerufene, sollten im Rahmen der bestehenden Regelungen, vor allem aber im Rahmen des Möglichen, die besonderen Umstände angemessen Würdigung finden.

Um dieser Situation weitestgehend zu entsprechen, sollten Prüfungskommissionen die besonderen Umstände der Vorbereitung, der Durch-

führung sowie der Auswertung angemessen in die Bewertung einfließen lassen. Dabei gilt es ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Vorbereitung und Planungssicherheit mit der Einbindung der geplanten Stunde in den regulären Ablauf der Unterrichtssequenz möglich sein muss."

Es sollte möglichst bald nach Bestätigung des Prüfungstermins durch das LPA eine Abstimmung zwischen dem Prüfungsvorsitzenden, dem Schulleiter und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erfolgen, um die Bedingungen und Möglichkeiten vor Ort zu klären. Für die Bewertung eines Fachgespräches wurde der Orientierungsrahmen entsprechend ergänzt.



2 VERBINDLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE AUSBILDUNG DER LEHRKRÄFTE IM VORBEREITUNGSDIENST

2.1 VERORDNUNG ÜBER DEN VORBEREITUNGSDIENST UND DIE LAUFBAHNPRÜFUNG FÜR EIN LEHRAMT IM LAND SACHSEN-ANHALT VOM 13.07.2011 (LVO-LEHRAMT)

Die Verordnung vom 13.07.2011 ist vollständig im Internet unter der Adresse www.bildung-lsa.de (unter der Rubrik „Lehrerausbildung/Lehramtsprüfungen“) zu finden.



2.2 AUSBILDUNGSDIDAKTISCHES KONZEPT

Das ausbildungsdidaktische Konzept finden Sie mit allen Anlagen auf dem Landesbildungsserver unter der Adresse www.bildung-lsa.de unter der Rubrik „Lehramtsausbildung/Vorbereitungsdienst“. Dieses Konzept ist primär für die seminaristische Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gültig.



Insbesondere in der Anlage 2 (Kriterien zur Beurteilungsnote, S. 33) finden sich für die Ausbildungsschule relevante Hinweise zur schriftlichen Einschätzung der Auszubildenden durch den Schulleiter.



2.3 SCHULPRAKTISCHE AUSBILDUNG AN DEN ÖFFENTLICHEN SCHULEN. RDERL DES MB VOM 18.09.2017

Die Verwendung des aus dem eigenverantwortlich erteilten Unterricht der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst entstehenden Stundenkontingents ist im o. g. Erlass (SVBl. LSA Nr.2/2018 vom 20.02.2018, S. 17) geregelt.

„Das aus dem eigenverantwortlichen Unterricht gemäß § 8 Abs. 7 der Verordnung über den

Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt (LVO-Lehramt) vom 13.7.2011 (GVBl. LSA S. 623), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.8.2017 (GVBl. LSA S. 146) entstehende Stundenkontingent fließt mit Ausnahme eines Anteils von drei Stunden je Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in die Unterrichtsversorgung ein.“

2.4 ORIENTIERUNGSRAHMEN FÜR DIE BEURTEILUNG UND BEWERTUNG DER LAUFBAHNPRÜFUNG FÜR LEHRÄMTER IN SACHSEN-ANHALT. RDERL DES MK VOM 25.09.2012

Der Orientierungsrahmen für die Beurteilung und Bewertung der Laufbahnprüfung für Lehrämter in Sachsen-Anhalt finden Sie im Internet unter www.lisa.sachsen-anhalt.de/lpa unter

dem Link Laufbahnprüfungen. Für die Bewertung der Fachgespräche nach § 30 LVO-Lehramt wurde der Orientierungsrahmen entsprechend ergänzt.



© Ingo Bartussek – stock.adobe.com

3 KRITERIEN FÜR DIE EINSCHÄTZUNG DES UNTERRICHTS BEI UNTERRICHTSBESUCHEN, GEMEINSAMEN UNTERRICHTSBESUCHEN UND LAUFBAHNPRÜFUNGEN

Einschätzung der Unterrichtsplanung

Kriterium	Indikatoren	Bemerkungen
Vorüberlegungen zur Lerngruppe oder Klassensituation	aussagekräftig	
	mit Bezug zu konkreter Stunde	
	differenzierte Betrachtung der Lernausgangslage	
Lernziele	adäquat der Rahmenrichtlinien	
	präzise Aussagen zum angestrebten Ergebnishorizont	
	abrechenbar und operationalisiert	
Sachanalyse	fachwissenschaftlich korrekt	
	fachliche Grundlagen für Thema und Ziel vertretbar	
	Zusammenhang Sachstruktur – Zielsetzung erkennbar	
	Begründung der didaktischen Reduktion	
Didaktische Überlegungen	Rahmenrichtlinienbezug	
	Bildungswert/Bedeutsamkeit des Unterrichtsgegenstandes aufgezeigt	
	Begründung für die Auswahl der Lerninhalte und Lernziele	
	plausibles didaktisches Konzept der Stunde	
Methodische Entscheidungen	Begründung der Methodenwahl	
	sach- und schülerbezogene Begründung der Medien	
	Strategien der Gesprächsführung und Impulssetzung vorgedacht	
	Alternativen an Problemstellen vorgedacht	
	Verfahren der Ergebnissicherung eingeplant	
Verlaufsplanung	zeitlich und sachlich logisch strukturiert	
	nachvollziehbar	
Unterrichtseinheit	Zielorientiertheit	
	Sachstrukturiertheit	
	Progressionsorientiertheit	
Formalien	sprachliche Prägnanz und Korrektheit	
	Einhaltung formaler Vorgaben	
	Vollständigkeit des Anhangs	



Einschätzung der Unterrichtsdurchführung

Kriterium	Indikatoren	Bemerkungen
Zielorientiertheit	klare Zielangabe für die Stunde	
	durchgängige Zieltransparenz	
	Kompetenzorientierung	
Inhaltliche Klarheit	sachlich-fachliche Korrektheit	
	sachlogische Stundenstruktur	
	Transparenz der Lernschritte	
	Unterrichtsphasen klar strukturiert	
	Nutzung des Unterrichtseinstiegs	
	konkrete, zielbewusste Arbeitsaufträge	
	Ergebnis- und Lernerfolgssicherung	
Methodentiefe	Stimmigkeit von Ziel – Inhalt – Methode	
	Ausrichtung an Lernvoraussetzungen d. S.	
	Methodenvielfalt ohne Aktionismus	
	Schüleraktivierende Unterrichtsformen und öffnende Gesprächsführung	
Verhältnis von Arbeitszeit und Lernertrag	lernzuwachsgerichtetes Unterrichten	
	sach- und schülergerechter Medieneinsatz	
	Nachhaltigkeit des Gelernten	
Verlaufsplanung	zeitlich und sachlich logisch strukturiert	
	nachvollziehbar	
Individualisierung von Lernprozessen	Berücksichtigung individueller Lernvoraussetzungen	
	Differenzierungs- und Individualisierungsmaßnahmen	
	Anspruchsniveau bei Aufgabenauswahl	
äußeres Unterrichtsmanagement	vorbereitete Lernumgebung	
	Rituale und Regeln	
	Organisiertheit der Arbeitsabläufe und Sozialformen	
	Zeitmanagement	
Lehrerpersönlichkeit/Führungskompetenz	adäquater Führungsstil	
	Fach-, Sachkompetenz	
	Methodenkompetenz	
	Selbstkompetenz: Authentizität, Empathie, Wertschätzung, Humor, Freude	
	erzieherisches Wirken	
	Kommunikationskompetenz: verbal/nonverbal	
	Interaktionskompetenz: Motivierung, Schüleraktivierung, offene Gesprächsführung, Impulstechniken	
	flexibles Reagieren	

Einschätzung der Reflexion

Kriterium	Indikatoren	Bemerkungen
Analyse der Ergebnisse	Realistische Einschätzung der erreichten Stundenziele	
	Erkennen von Vorzügen und Problemstellen	
	Schlussfolgerungen für Handlungsalternativen	
Gesprächsverhalten	Strukturiertheit/sinnvolle Schwerpunktsetzung	
	fundiertes Reagieren auf Nachfragen	
	Konstruktivität, Offenheit	

Entwicklungsschwerpunkte nach UB/GUB:

- ---

Die Einschätzung der Unterrichtsplanung in diesem Umfang erfolgt vorwiegend im Rahmen der gemeinsamen Unterrichtsbesuche sowie der Laufbahnprüfung.

Die Auswertungen des mentorengestützten Unterrichts sollten sich auf einzelne ausgewählte Schwerpunkte beziehen.

4 ANLAGE

Vorgehen bei Nichtgewährung des geforderten Umfangs des eigenverantwortlichen Unterrichts

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	+1	+2	+3
Flexible Einführungsphase				Qualifizierungsphase								Prüfungsphase				Verlängerung § 4		
6–8 h evU		8–10 h evU; 2–4 h mentorengestützter Unterricht																
§ 8 (7) wegen nicht ausreichendem Ausbildungsstand 6–8 h evU																		
aus ausbildungs-fachlichen Gründen evU < 6 h																		

Sachverhalt: §8 (7) Sofern es der Ausbildungsstand der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erfordert, kann der Leiter eines Hauptseminars im Einvernehmen mit dem Schulleiter die flexible Einführungsphase einmalig um höchstens drei Monate unter entsprechender Verkürzung der Qualifizierungsphase verlängern.

Vorgehen Schule	Vorgehen Seminar	Vorgehen LiV
Schulleiter informiert schriftlich den verantwortlichen HSL	Einführungsphase wird einmalig um höchstens drei Monate unter entsprechender Verkürzung der Qualifizierungsphase verlängert Formblatt	Unterschrift Formblatt
	Unterrichtsbesuche aller Auszubildenden haben Priorität schriftliche Festlegung von Fördermaßnahmen und Entwicklungsschwerpunkten	
Info an Unterrichtsversorgung über Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichts	Info an personalführende Stelle über Verlängerung der Einführungsphase	LiV zeigt zusätzlichen Beratungsbedarf an Vereinbarung von Beratungsbesuchen, Nachweis der individuellen Arbeit an festgelegten Entwicklungsschwerpunkten

Vorgehen Schule	Vorgehen Seminar	Vorgehen LiV
Schulleiter schätzt Entwicklung im Gespräch mit Auszubildenden positiv ein (spätestens Ende 7. Ausbildungsmonat) (Aktenvermerk)	Ausbildende schätzen Entwicklung im Gespräch mit Schulleiter positiv ein (spätestens Ende 7. Ausbildungsmonat) (Aktenvermerk)	bei erfolgreicher Verlängerung Übergang in die verkürzte Qualifizierungsphase > 8-10 Stunden eigenverantwortlicher Unterricht
Schulleiter schätzt Entwicklung im Gespräch mit Auszubildenden als nicht ausreichend aber sichtbar ein (spätestens Ende 7. Ausbildungsmonat) (Aktenvermerk)	Ausbildende schätzen Entwicklung im Gespräch mit Schulleiter als nicht ausreichend aber sichtbar ein (spätestens Ende 7. Ausbildungsmonat) (Aktenvermerk) Beratung des LiV zum weiteren Vorgehen Information an die personalführende Stelle	Verlängerung der Einführungsphase zeigt auch 7 Monate nach Beginn der Ausbildung keine Verbesserung der Unterrichtstätigkeit LiV zeigt zusätzlichen Beratungsbedarf an Vereinbarung von Beratungsbesuchen, Nachweis der individuellen Arbeit an festgelegten Entwicklungsschwerpunkten
Sachverhalt §4 (3) Der Vorbereitungsdienst kann einmalig um bis zu drei Monate verlängert werden, wenn der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auch sieben Monate nach Ausbildungsbeginn aus ausbildungsfachlichen Gründen die Erteilung von mehr als sechs Stunden eigenverantwortlichem Unterricht versagt werden muss, aber dennoch ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes zu erwarten ist.		
		spätestens im 7. Ausbildungsmonat Antrag zur Verlängerung des Vorbereitungsdienstes auf dem Dienstweg durch LiV im Einvernehmen mit allen Beteiligten
Stellungnahme zum Antrag	Stellungnahme zum Antrag	
LSA entscheidet über Antrag		
	Unterrichtsbesuche aller Auszubildenden haben Priorität schriftliche Festlegung von Fördermaßnahmen und Entwicklungsschwerpunkten	LiV zeigt zusätzlichen Beratungsbedarf an Vereinbarung von Beratungsbesuchen, Nachweis der individuellen Arbeit an festgelegten Entwicklungsschwerpunkten
§4 (3)...kann nach Ablauf der zusätzlich gewährten Ausbildungszeit der Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichts aus ausbildungsfachlichen Gründen nicht auf wöchentlich mindestens acht Unterrichtsstunden erhöht werden, wird der Vorbereitungsdienst beendet. In diesem Fall erstellen die zuständigen Auszubildenden und der Schulleiter jeweils eine Beurteilung.		

Vorlage zum Antrag auf Verlängerung der Einführungsphase unter entsprechender Verkürzung der Qualifizierungsphase (SSL Halle)



Adresse Ausbildungsschule

Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung
Sachsen-Anhalt
Staatliches Seminar für Lehrämter Halle
Franckeplatz 1, Haus 36
06110 Halle (Saale)

Hauptseminarleiterin:

Antrag auf Verlängerung der Einführungsphase für _____

Hiermit beantrage ich die Verlängerung der Einführungsphase der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst _____ um drei Monate.

Der bisherige Ausbildungsstand lässt einen eigenverantwortlichen Unterricht im in der Qualifizierungsphase geforderten Umfang von 8–10 Stunden nicht zu.

_____, den _____

.....
Unterschrift der Schulleitung

Einverständnis der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst:

Vorlage zum Antrag auf Verlängerung der Einführungsphase unter entsprechender Verkürzung der Qualifizierungsphase (SSL Magdeburg)

Adresse Ausbildungsschule

Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung
Sachsen-Anhalt
Staatliches Seminar für Lehrämter Magdeburg
City Carré
Hasselbachstraße 8
39104 Magdeburg

Hauptseminarleiterin:

Antrag auf Verlängerung der Einführungsphase für _____

Hiermit beantrage ich die Verlängerung der Einführungsphase der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst _____ um drei Monate.

Der bisherige Ausbildungsstand lässt einen eigenverantwortlichen Unterricht im in der Qualifizierungsphase geforderten Umfang von 8–10 Stunden nicht zu.

_____, den _____

.....
Unterschrift der Schulleitung

Einverständnis der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst:



